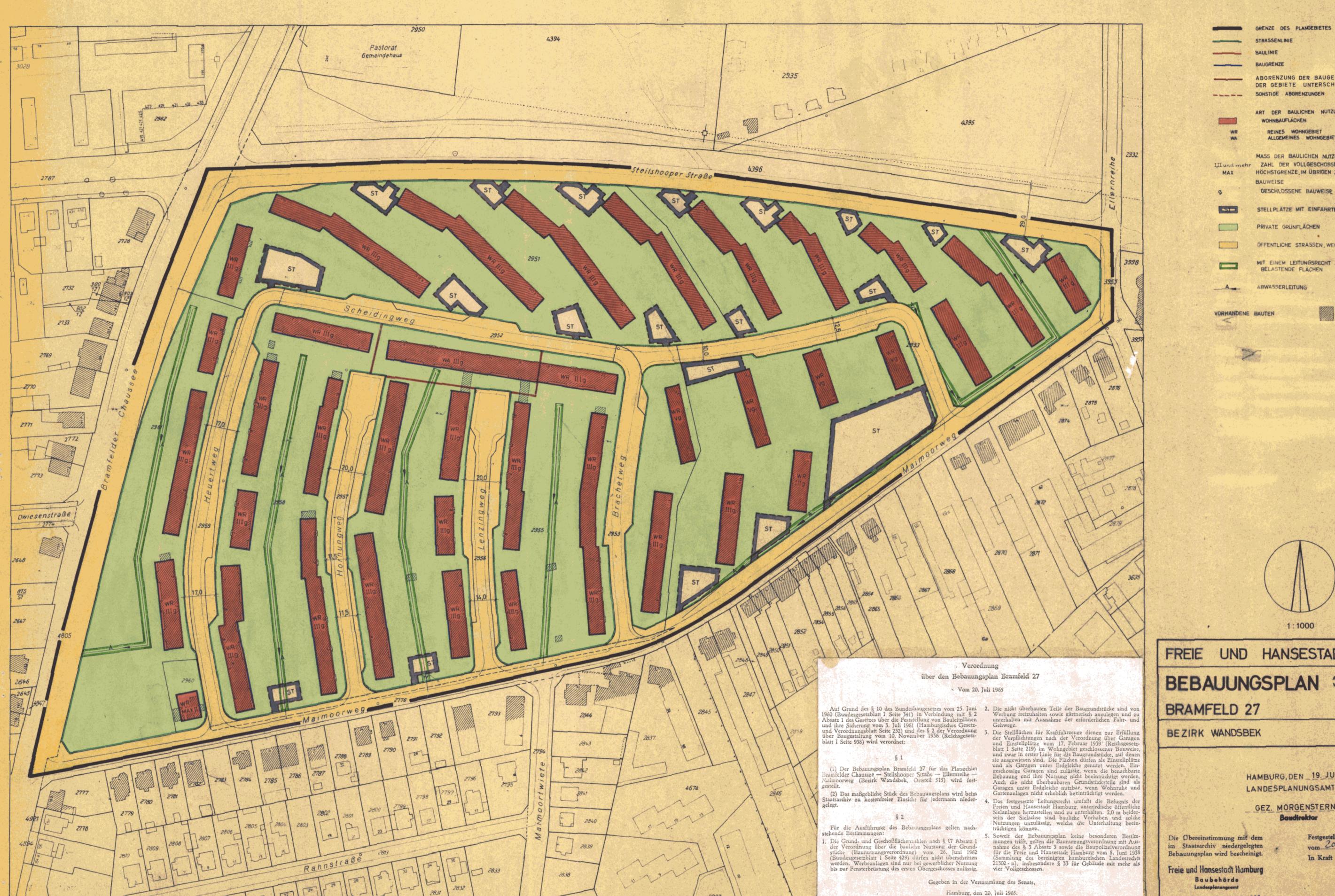
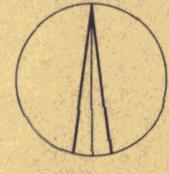
THE PARTY OF THE PARTY OF

BEBAUUNGSPLAN BRAMFELD 27



ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SONSTIGE ABGRENZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG WOHNBAUFLACHEN REINES WOHNGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET MASS DER BAULICHEN NUTZUNG III und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND GESCHLOSSENE BAUWEISE STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN PRIVATE GRUNFLÄCHEN OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLACHEN ABWASSERLEITUNG



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBLI \$.348)

ORTSTEIL 515

HAMBURG, DEN 19. JULI 1965

GEZ. MORGENSTERN____

2 6. JULI 1965

Hamburg, den To

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz-vom 20, 7.65 (GVBI.S. 131) In Kraft getreten am 21, 7.65 In Kraft getreten am 21. 3.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 34	FREITAG, DEN 30. JULI	1965
Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 27	131
20. 7. 1965	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und für Wahl der Bezirksabgeordneten zu den Bezirksversammlungen	

Verordnung

über den Bebauungsplan Bramfeld 27

Vom 20. Juli 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 27 für das Plangebiet Bramfelder Chaussee — Steilshooper Straße — Ellernreihe — Maimoorweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- 5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Einr geschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
- 5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,